



Per Email an:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)

Sozialdemokratische Partei der  
Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Bern, 06. Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Pa. Iv. SGK-NR (22.431 n). Ausnahmen von der dreijährigen  
Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Rösti,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will die SGK-N den Artikel 37 KVG um eine spezifische Ausnahmeregelung ergänzen. Dadurch sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, bei nachgewiesener Unterversorgung Leistungserbringende, welche die Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG nicht erfüllen, dennoch zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zuzulassen. Die Ausnahmeregelung soll allein in der ambulanten Grundversorgung der Bereiche Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gelten. Die Definitionshoheit darüber, wann eine unzureichende medizinische Versorgung besteht, wird den Kantonen überlassen.

Die SP Schweiz befürwortet die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung im Artikel 37 KVG ausdrücklich. Es ist sehr wichtig, dass die Ausnahmeregelung insbesondere auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie greift. Bezüglich Formulierung des Artikels 37 Abs. 1<sup>bis</sup> unterstützen wir den Minderheitsantrag I (Humbel); die Ausnahmen sollen im Einzelfall und in direkter Anwendung des Bundesgesetzes von den Kantonen bewilligt werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Anna Storz  
Politische Fachsekretärin